



**Ordnung über die Aufgaben und Befugnisse
des Ehrenrates des
Turnvereins Rhede 1925 e. V.
(EhrenO)**



- Inhalt -

Präambel

- § 1 Allgemeine Voraussetzungen von Ehrungen**
- § 2 Form der Ehrung**
- § 3 Gratulieren, Kondolieren**
- § 4 Archivierung**
- § 5 Vergabekriterien**
- § 6 Aberkennung der Ehrenbezeichnungen
„Ehrenvorsitzender bzw. Ehrenmitglied“**
- § 7 Inkrafttreten**



Ordnung über die Aufgaben und Befugnisse des Ehrenrates des Turnvereins Rhede 1925 e. V. (EhrenO)



**Ermächtigt durch § 22 der Satzung gibt der Verein sich eine Ehrenordnung.
Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.**

Präambel

Der TV Rhede kann um den Verein verdiente Personen und Gruppen besonders ehren und auszeichnen. Die Ehrungen sollen eine gerechte Abstufung der für unseren Verein erworbenen Verdienste aufzeigen.

Entsprechend § 11 Absatz 4 unserer Satzung ist der Ehrenrat in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand u. a. für Ehrungen zuständig.

Im vorliegenden Text wird durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

§ 1

Allgemeine Voraussetzung von Ehrungen

1. Der Turnverein Rhede kann in Anerkennung besonderer Verdienste Ehrungen durchführen.
2. Es können Einzelpersonen oder Gruppen geehrt werden. Personen und Gruppen können grundsätzlich mehrfach geehrt werden, wobei die Umstände der weiteren zu ehrenden Leistungen besonders nachgeprüft werden sollen. Einzelleistungen innerhalb einer Gruppenleistung im gleichen Wettkampf sollen nicht gesondert geehrt werden.
3. Der Verein kann sich Ehrenvorsitzende (§ 14.11 Satzung) und Ehrenmitglieder geben (§ 6 Satzung). Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen. Sie haben volles Stimmrecht.
4. Vorschläge für die zu Ehrenden und den Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern werden vom geschäftsführenden Vorstand (§ 14.11 Satzung), Gesamtvorstand und den einzelnen Abteilungen gemacht. Die Vorschläge sollen eine detaillierte schriftliche Begründung enthalten.
5. Der Ehrungsausschuss des Ehrenrates, in Abstimmung mit einem Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand, befindet über die Vorschläge.
6. Die Zahl der zu ehrenden Personen nach § 5 Absatz 1 bis 3 sollte 5 pro Jahr nicht überschreiten. Dies erleichtert die Kalkulation der entstehenden Kosten und zwingt auch zur gewissenhaften Auswahl.

§ 2

Form der Ehrung

1. Ehrungen nach § 5 Abs. 1 bis 3 sollen im jährlichen Rhythmus zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgen. Die Ehrung sollte als Feier mit Imbiss und Getränken im Vereinsheim stattfinden. Die Presse ist zu laden, um Breitenwirkung zu erzielen. Es sollten zur Feierstunde neben den zu Ehrenden, die entsprechenden Abteilungsleiter und Trainer, sowie weitere Vorstandsmitglieder mit Partner geladen werden.
2. Den zu Ehrenden wird ein Sachpräsent (Vorschlag über die Abteilungsleitung) sowie eine Urkunde in repräsentativer Form überreicht. Die Urkunde sollte eine Laudatio enthalten, in der die genaue Würdigung der Verdienste aufgeführt wird. Bei Gruppen sollte der Gesamtbetrag für das Sachpräsent bzw. der Geldbetrag 200,- € nicht überschreiten.
3. Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Ehrung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder vom Ehrenvorsitzenden durchgeführt. Die Organisation der Veranstaltung obliegt dem Ehrungsausschuss.
5. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft werden in der Regel während der Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden durchgeführt. Die zu Ehrenden erhalten neben einem Präsent eine Urkunde.

§ 3

Gratulieren, Kondolieren

1. Der Ehrenrat ist zuständig für Gratulationen bei Ehrentagen von Vereinsmitgliedern, wie zum Beispiel Geburtstagen. Der Ehrungsausschuss ist zuständig für Ehrungen von Vereinsmitgliedern.
2. Die aufgeführten Aufgaben erfolgen nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Ehrenrat gestaltet den Seniorenkaffee und der Ehrungsausschuss die Veranstaltungen von Ehrenfeierlichkeiten.
4. Das Kondolieren in Trauerfällen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzenden) oder einer von ihm beauftragten Person.

§ 4

Archivierung

Die Ehrung bzw. die Namen der Geehrten sowie eine Kopie der Laudatio werden archiviert. Zuständig hierfür ist der Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter.

§ 5

Vergabekriterien

Geehrt werden können:

1. Sportler, Sportfunktionäre, Trainer, Übungsleiter und Helfer, die
 - außerordentliche Leistungen/Erfolge (damit sind keine Spitzenleistungen im Sinne des Kriterienkataloges der Stadt Rhede gemeint) oder
 - überdurchschnittliche Leistungen/Erfolge in ihrer Sportart erbracht oder
 - über mehr als 10 Jahren in ihrem Sportbereich kontinuierlich verantwortlich gearbeitetund damit den TV Rhede in der Öffentlichkeit positiv vertreten haben.
2. Vereinsfunktionäre, die über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren als Mitglied in Abteilungsvorständen, Vereins- oder Abteilungsausschüssen oder in anderen Gremien des TV Rhede tätig gewesen sind und dabei den Gesamtverein oder die Abteilung maßgeblich positiv beeinflusst haben.
3. Darüber hinaus können Personen geehrt werden, die sich im besonderen Maße um den TV Rhede verdient gemacht haben.
4. Für ihre Mitgliedschaft im TV Rhede werden Mitglieder geehrt:
 - für 25 Jahre
 - für 50 Jahre
 - und jeweils alle weiteren 10 Jahre

§ 6

Aberkennung der Ehrenbezeichnungen „Ehrenvorsitzender bzw. Ehrenmitglied“

Die Ehrenmitgliedschaft sowie die Ehrenbezeichnung „Ehrenvorsitzender“ können wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit Beschlussfassung des Gesamtvorstands am 07.02.2012 in Kraft.